II – 7490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7213/1-Pr 1/89

3473 JAB

1989 -05- 16

zu *3510 I*J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 3510/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3510/J), betreffend Haftbedingungen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zu a):

Im Hinblick auf die bereits getroffenen baulichen Sanierungsmaßnahmen sowie den Rückgang der Häftlingszahlen kann
dem - in der Praxis freilich nur selten geäußerten - Wunsch
auf Einzelunterbringung von Untersuchungshäftlingen schon
jetzt im Regelfall Rechnung getragen werden.

Zu b) und c):

Erlaßmäßig wurde den Anstaltsleitern bereits die Genehmigung erteilt, Strafgefangenen die Anschaffung von billigen Armbanduhren und den vermehrten Bezug von Zeitungen und Zeitschriften vom Eigengeld zu gestatten. Im übrigen wird die Frage der Überlassung eigener Gegenstände gesetzlich neu zu regeln und dabei wesentlich großzügiger vorzugehen sein. Vor allem die Frage der Überlassung eigener Wäsche und sonstiger Bekleidungsgegenstände an Strafgefangene wird dabei zu überdenken sein.

Zu d) und g):

Ende des Jahres 1988 wurde für die Justizanstalten die generelle Einführung von Nachmittagsbesuchsterminen angeordnet. Diese Maßnahme ist mittlerweile österreichweit durchgeführt. In der überwiegenden Anzahl der Justizanstalten besteht daher einmal in der Woche eine Besuchsmöglichkeit bis 16.00 Uhr. In einzelnen Anstalten können Besuche sogar bis 18.00 Uhr oder 19.00 Uhr stattfinden. In den niederösterreichischen und burgenländischen gerichtlichen Gefangenenhäusern wurden Samstagbesuchsmöglichkeiten in der Dauer von mindestens 2 Stunden geschaffen. In vielen Justizanstalten bestehen Samstagbesuchszeiten seit längerem. Bei sämtlichen Änderungen der Besuchszeiten wird, soweit dies organisatorisch möglich ist, auf die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel Rücksicht genommen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz den Anstaltsleitern gemäß § 24 Abs. 3 StVG die Genehmigung erteilt, auch Strafgefangenen der Unterstufe so großzügig wie möglich Besuchszeiten zu gewähren, um deren Beziehungen zur Außenwelt, insbesondere ihren Familien nicht abreißen zu lassen.

Eine Erweiterung der gesetzlichen Besuchsregelungen für Jugendliche ist durch § 58 Abs. 6 des neuen JGG erfolgt. Die Erweiterung der Besuchsregelungen für Erwachsene wird im Rahmen der geplanten Novelle des StVG vorbereitet werden.

<u>Zu e):</u>

Die Verbesserung der Besuchsräume ist einer der Schwerpunkte des vom Ministerrat bereits im Jahr 1979 beschlossenen Bauinvestitionsprogramms für den Strafvollzug. Bei der Neugestaltung von Besuchsräumen wird – soweit dies die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt zulassen (Verhinderung der Einbringung verbotener Gegenstände wie Waffen, Suchtgifte etc.) - getrachtet, den persönlichen Kontakt zwischen Besucher und Insassen zu erleichtern. Darüber hinaus ist die Justizverwaltung bestrebt, vermehrt den Besuch in Form des sogenannten Tischbesuches anbieten zu können.

In dem soeben fertiggestellten Zentraltrakt des landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien werden in den Wartezonen auch Kinderecken mit Spielzonen sowie Wickelgelegenheit vorhanden sein. Durch die Vermehrung von Sprechkojen, die eine von Nebeneinflüssen weitestgehend freie Besuchsabwicklung ermöglichen, sowie durch bauliche Maßnahmen zur Verkürzung der Vorführwege wird der Besuch in dieser Anstalt in Hinkunft mit einer wesentlich verringerten Wartezeit verbunden sein.

Zu f):

Zur Begründung der Änderung der Bestimmung über den Paketempfang (§ 91 StVG) durch das Strafrechtsänderungsgesetz
1987 verweise ich auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu
Art III Z 16 im Bericht des Justizausschusses. Die Neufassung des § 91 StVG war durch das Bestreben gekennzeichnet,
einerseits den Mißbrauch des Paketverkehrs (durch Einbringung von Suchtgiften und Medikamenten) einzudämmen, andererseits die durch die Paketsendungen erfolgende Vertiefung der
Beziehungen zwischen den Strafgefangenen und ihren Angehörigen so wenig wie möglich zu behindern. Die diesbezügliche
gesetzliche Regelung ermöglicht eine dem Einzelfall angepaßte Handhabung. Eine Verschlechterung der Situation für
die Betroffenen ist durch die Neufassung des § 91 StVG nicht
eingetreten.

- 4 -

Zu 2:

Mit der Versendung eines Ministerialentwurfes für eine Strafvollzugsgesetznovelle zur Begutachtung ist voraussichtlich um die Jahresmitte, mit der Vorlage an den Ministerrat noch vor Ablauf dieses Jahres zu rechnen.

12. Mai 1989